

## Vereinbarung zum Angebot inveus „Null Risiko“

inveus trading VAE DMCC, Austria Business Centre, Jumairah Bay, X2 Tower, 3rd Floor, Dubai, Vereinigte Arabische Emirate, vertreten durch ihren Geschäftsführer Uwe Schubert, nachfolgend „Risikokapitalgeber“, „Partei“ und

xxx

nachfolgend „Anleger“, „Partei“, treffen folgende Vereinbarung:

### I Allgemeines, Kontoeröffnung, Kontoführung

1. Der Anleger und der Risikokapitalgeber eröffnen bei dem Online Broker JFD Brokers Ltd., nachfolgend „Broker“, ein gemeinsames Devisenkonto, nachfolgend „Joint Account“, „gemeinsames Konto“, „Konto“. Der Anleger ist mindestens 18 Jahre alt, voll geschäftsfähig und stellt dem Risikokapitalgeber dafür folgende Dokumente als fehlerfrei lesbare Kopien zur Verfügung:
  - Gültiger Personalausweis oder internationaler Reisepass
  - Nachweis der gewöhnlichen Anschrift in Form eines Kontoauszugs oder einer verbrauchsabhängigen Rechnung wie z.B. Strom, Telefon o.ä.
2. Der Broker stellt die technischen und betrieblichen Anforderungen zur Durchführung dieser Vereinbarung zwischen dem Investor und dem Risikokapitalgeber bereit, ist selbst aber weder Partei dieser Vereinbarung noch sonstiger Vertragspartner.
3. Aufgrund der Einschränkungen von Banken und Aufsichtsbehörden ist eine Kontoeröffnung für Einwohner der folgenden Länder/Gebiete ausgeschlossen:

Ägypten, Äthiopien, Australien, Bosnien/Herzegovina, Demokratische Republik Korea (DPRK), Irak, Iran, Japan, Jemen, Kanada, Lettland, Neuseeland, Polen, Russland, Syrien, Uganda, USA, Vanuatu
4. Nach der erfolgreichen Eröffnung durch den Broker kapitalisiert der Anleger das gemeinsame Konto mit xxx Euro Anlagekapital durch einen Transfer von einem Bankkonto seiner Wahl.
5. Beide Parteien verpflichten sich, die Zugangsdaten zum gemeinsamen Konto wie auch zur Handelsplattform unbedingt vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.
6. Unmittelbar nach der Gutschrift des Anlagekapitals überweist der Risikokapitalgeber den Risikokapitalbetrag von xxx Euro auf das gemeinsame Konto.
7. Mit der Gutschrift beider Überweisungen ist die Kapitalisierung von insgesamt xxx Euro, nachfolgend „gemeinsames initiales Startkapital“, abgeschlossen.
8. Sowohl der Anleger wie auch der Risikokapitalgeber garantieren mit dieser Vereinbarung, ausschliesslich legal erworbenes Kapital für den Handel bereitzustellen. Der Broker behält sich zu jeder Zeit vor, Belege anzufordern, welche die Quelle(n) des Kapitals dokumentieren.

9. Für eine Auszahlung aus dem gemeinsamen Konto ist stets die Bestätigung beider Parteien notwendig. Die einseitige Auszahlung von Kapital aus dem gemeinsamen Konto während der vereinbarten Laufzeit ist beiden Parteien untersagt.
10. Der Zweck des gemeinsamen Kontos dient ausschliesslich der Vermehrung des gemeinsamen initialen Startkapitals durch den Einsatz eines Algorithmus mittels einer vom Risikokapitalgeber entwickelten Handelsstrategie, nachfolgend „automatisierter Handel“ in den Währungspaaren EUR/USD, EUR/JPY, GBP/USD, USD/JPY und USD/CAD.
11. Der automatisierte Handel wird am Folgetag der vollständigen Gutschrift des gemeinsamen initialen Startkapitals vom Risikokapitalgeber gestartet. Der Risikokapitalgeber informiert den Anleger unmittelbar nach der Inbetriebnahme des automatisierten Handels per E-Mail.
12. Die Laufzeit dieser Vereinbarung gilt mit dem Tag der Inbetriebnahme des automatisierten Handels automatisch für sechs Monate.
13. Beide Parteien akzeptieren die vom Broker bereitgestellten Handelskonditionen, welche individuell für den Risikokapitalgeber bereitgestellt werden.
14. Der automatisierte Handel wird ausschliesslich vom Risikokapitalgeber durchgeführt. Der Eingriff in den automatisierten Handel ist dem Anleger während der gesamten Laufzeit dieser Vereinbarung untersagt. Der Risikokapitalgeber ist für den automatisierten Handel vollumfänglich verantwortlich und wird im Rahmen seiner Erfahrung und Kompetenz alles Erforderliche tun, um das gemeinsame initiale Startkapital bestmöglich zu schützen und zu vermehren.
15. Der Risikokapitalgeber kann den Handel während der gesamten Laufzeit zu jeder Zeit teilweise oder vollständig manuell aussetzen, sofern es nach seinem Ermessen und gemäss der Strategie des Handelssystems erforderlich scheint. Eine Informationspflicht gegenüber dem Anleger besteht dafür nicht.
16. Ein Anspruch auf Ersatz von jedweden potenziellen Gewinn ist durch das Aussetzen des automatisierten Handels während der Laufzeit dieser Vereinbarung ausgeschlossen.
17. Während der gesamten Laufzeit dieser Vereinbarung erhält der Anleger vom Broker Kontoauszüge in schriftlicher Form per E-Mail, welche den Handelsverlauf vollständig dokumentieren.
18. Auf Wunsch kann die Handelsplattform vom Anleger auf mobilen Geräten installiert werden, um alle Transaktionen während der Laufzeit in Echtzeit zu verfolgen. Die eingeschränkte Nutzung der mobilen Anwendungen gestattet dem Anleger die vollumfängliche Einsicht, jedoch nicht den Eingriff in den automatisierten Handel.

## **II Vorzeitige Beendigung der Vereinbarung während der Laufzeit**

1. Entsteht im gemeinsamen Konto während der Laufzeit dieser Vereinbarung ein Verlust von 20 (in Worten: zwanzig) Prozent oder mehr des gemeinsamen initialen Startkapitals, obliegt dem Risikokapitalgeber die sofortige manuelle Schliessung aller noch offenen Transaktionen sowie die anschliessende Beendigung des automatisierten Handels.

2. Der Anleger erhält sein Anlagekapital am folgenden Werktag nach der Beendigung des automatisierten Handels vollständig erstattet.
3. Ein Anspruch auf Verzinsung des Anlagekapitals oder auf Erstattung von Gebühren, Auslagen, Kosten o.ä. besteht nicht.
4. Für die Erstattung des Anlagekapitals wird der Risikokapitalgeber beim Broker eine Überweisung auf das Referenzkonto des Anlegers beantragen, welche vom Anleger zu bestätigen ist.
5. Nach der Gutschrift des Anlagekapitals auf dem Referenzkonto des Anlegers ist diese Vereinbarung automatisch beendet und alle gegenseitigen Ansprüche sind erloschen.

### **III Fristgemäße Beendigung der Vereinbarung am Ende der Laufzeit**

1. Sechs Monate nach dem Start des automatisierten Handels obliegt dem Risikokapitalgeber die manuelle Schliessung aller noch offenen Transaktionen im gemeinsamen Konto und die anschliessende Beendigung des automatisierten Handels.
2. Notiert der Kontostand des gemeinsamen Kontos nach der fristgemäßen Beendigung des automatisierten Handels unterhalb des gemeinsamen initialen Startkapitals, realisiert der Risikokapitalgeber den Verlust allein zu seinen Ungunsten.
3. Ein Anspruch auf Verzinsung des Anlagekapitals oder auf Erstattung von Gebühren, Kosten o.ä. besteht seitens des Anlegers nicht.
4. Der Anleger erhält sein Anlagekapital am folgenden Werktag nach der Beendigung des automatisierten Handels vollständig erstattet. Für die Rückerstattung des Anlagekapitals wird der Risikokapitalgeber beim Broker eine Überweisung auf das Referenzkonto des Anlegers beantragen, welche vom Anleger zu bestätigen ist.
5. Nach der Gutschrift des Anlagekapitals auf dem Referenzkonto des Anlegers ist diese Vereinbarung automatisch beendet und alle gegenseitigen Ansprüche sind erloschen.
6. Notiert der Kontostand des gemeinsamen Kontos nach der fristgemäßen Beendigung des automatisierten Handels oberhalb des gemeinsamen initialen Startkapitals, wird der Betrag oberhalb des gemeinsamen initialen Startkapitals als „gemeinsamer Gewinn“ festgelegt.
7. Der Anleger erhält sein Anlagekapital am folgenden Werktag nach der Beendigung des automatisierten Handels vollständig erstattet, zuzüglich einer Auszahlung von 50 Prozent des unter 6. definierten gemeinsamen Gewinns, nachfolgend „anteiliger Gewinn“.
8. Für die Rückerstattung des Anlagekapitals zuzüglich des anteiligen Gewinns wird der Risikokapitalgeber beim Broker eine Überweisung auf das Referenzkonto des Anlegers beantragen, welche vom Anleger zu bestätigen ist.
9. Nach der Gutschrift des Anlagekapitals und des anteiligen Gewinns auf dem Referenzkonto des Anlegers ist diese Vereinbarung automatisch beendet und alle gegenseitigen Ansprüche sind erloschen.

#### **IV Beendigung durch Krankheit oder Tod**

1. Im Falle der nachgewiesenen Unzurechnungsfähigkeit und/oder mangelnder Handlungs- bzw. Geschäftsfähigkeit innerhalb der Laufzeit durch Unfall, Ohnmacht, Amnesie, sonstiger schwerer Krankheit oder Tod erklären sich beide Parteien damit einverstanden, diese Vereinbarung mit sofortiger Wirkung zu lösen, sollte der/die Bevollmächtigte der/des Geschädigten dies wünschen.
2. Der/die Bevollmächtigte des/der Geschädigte/n hat im Falle der gewünschten vollständigen Durchsetzung dieser Vereinbarung gemäß § II und III einen Nachweis der berechtigten Handlungsvollmacht gegenüber der anderen Partei sowie dem Broker zu übermitteln.

#### **V Versteuerung von Gewinnen**

1. Als Grundlage für eine Besteuerung sendet der Risikokapitalgeber dem Anleger nach Beendigung dieser Vereinbarung per E-Mail einen Kontoauszug aller Transaktionen des automatisierten Handels zu, die während der Laufzeit abgewickelt wurden.
2. Der Anleger und der Risikokapitalgeber sind für die ordnungsgemäße Versteuerung anteiliger Gewinne im Rahmen ihrer Veranlagung am Ort ihres gewöhnlichen Aufenthaltes selbst verantwortlich.

#### **VI Persönliche Daten**

1. Mit der Anerkennung dieser Vereinbarung stimmt der Anleger der Nutzung seiner persönlichen Daten für administrative Zwecke durch den Risikokapitalgeber und den Broker zu.
2. Die für diese Vereinbarung relevanten persönlichen Daten beinhalten, sind jedoch nicht ausschliesslich beschränkt auf Vorname, Nachname, Geburtsdatum, E-Mail, Anschrift und Telefonnummer.
3. Der Risikokapitalgeber garantiert dem Anleger die vertrauliche Bearbeitung seiner Daten und wird diese zu keiner Zeit ohne dessen schriftliche Zustimmung an Dritte weitergeben.

#### **VII Schlussbestimmungen**

1. Die Bestimmungen dieser Vereinbarung schränken keine gesetzlichen Rechte ein.
2. Im Falle von Unstimmigkeiten oder Abweichungen zwischen der originalen deutschen Version und der Übersetzung in eine andere Sprache haben die Bestimmungen der deutschen Version stets Vorrang.

#### **VIII Gerichtsstand**

1. Die Bestimmungen dieser Vereinbarung sind auszulegen und geregelt durch Gesetze in Deutschland.
2. Die Gerichte in Deutschland haben durch den dauerhaften Wohnsitz des Anlegers ausschließliche Zuständigkeit.

3. Jede Bestimmung dieser Vereinbarung, die von einer zuständigen Behörde oder einem Gericht für nichtig oder nicht durchsetzbar erklärt wird, kann, im Maße dieser Nichtigkeit und Nichtdurchsetzbarkeit, als von dieser Vereinbarung ausschließbar betrachtet werden und berührt nicht die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen, die davon unberührt weiterhin gültig sind.

## **IX Beschwerden**

1. Alle Beschwerden müssen an den Risikokapitalgeber gerichtet werden.
2. Der Risikokapitalgeber trägt die volle Verantwortung für die Klärung von Beschwerden und eine zufriedenstellende Einigung für alle Beteiligten, soweit möglich und zumutbar.
3. Beschwerden werden ausschließlich per E-Mail an support@inveus.com bearbeitet.

## **X Haftungsbeschränkung Broker**

1. In keinem Fall haftet der Broker gegenüber einer der Parteien in dieser Vereinbarung für jedweden Verlust von Gewinnen oder sonstiger Einnahmen und Erträgen, wie auch nicht für indirekte, spezielle, zufällige, Folge-, Deckungs- oder Straftat-Ersatzansprüche, gleichgültig ob als Bestandteil eines Vertrags, aus unerlaubter Handlung oder aufgrund anderer anwendbarer Haftungsrechte.
2. Der Risikokapitalgeber verpflichtet sich, den Broker von allen Verlusten, Kosten und Ausgaben freizustellen, die infolge o.g. Fehler, Umstände, Unterlassungen oder Fehler durch inveus und/oder den Risikokapitalgeber, seiner Mitarbeiter oder anderer in seinem Auftrag handelnder Personen entstehen.

Ort, Datum

---

inveus trading VAE/DMCC  
Uwe Schubert  
Risikokapitalgeber

---

  
Anleger